UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg

Lappe, Josef

Münster i. W., 1920

Anlagen I - V

urn:nbn:de:hbz:466:1-52383

Visual Library

Anlagen.

I.

Oberpräsident von Vincke an Freiherrn vom Stein.

Archiv auf Kappenberg. Verhandlungen betr. Kappenberg-Scheda. Original.

Münster, 29. April 1825.

Nachdem ich die nähere Überzeugung gewonnen, daß Cappenberg und Scheda früherer Landtagsfähigkeit entbehren, habe ich, von Ew. Exzellenz Wünschen in dieser Beziehung unterrichtet, meine Anwesenheit in Berlin benutzt, mündlich und schriftlich die Ertheilung der Rittergutsqualität für beide Besitzungen zu bewirken.

Es ist mir besonders erfreulich, Ew. Exzellenz durch die Einlage von dem erwünschten Erfolge benachrichtigen zu können — ich darf dabei gehorsamst anheimstellen, ob Sie nicht angemessen erachten möchten, dem Könige dafür zu danken.

Erlaube mir zugleich Ew. Exzellenz Ihnen zu der Vermählung Ihres gnädigen Fräuleins Tochter meinen Glückwunsch abstatten zu dürfen; Herr Graf v. Giech hat bei seiner Anwesenheit in Berlin im v. J. allgemein Beifall gefunden.

Mein Aufenthalt in Berlin hat diesmahl wieder sich über 4 Monathe ausgedehnt — die bäuerlich-gutsherrliche Gesetzgebung hat diese ganze Zeit unausgesetzt den Staatsrath in 2 wöchentlichen Sitzungen beschäftigt — die Gesetze werden nun ehestens publizirt, die dazu gehörige Ablösungsordnung aber vorab einer ständischen Begutachtung unterworfen. Außerdem ist über eine neue Organisation der Regierungen viel verhandelt und es drohete diese eine üble Richtung zu nehmen — hoffentlich wird indessen es sich noch zum besseren kehren. Ich habe dringend gebeten, die westfälische Provinzialstände bald zu berufen, damit der Landtag im Spätherbst möge eröffnet werden können, und darf solches auch bestimmt hoffen, obschon mir noch keine offizielle Antwort geworden.

Nach unsern Wünschen werden Ew. Exzellenz bald wieder Cappenberg besuchen, und ich darf dann hoffen, noch mündlich manches Interessante aus Berlin mittheilen zu können; möge nur die entschiedene Hinkunft der Kronprinzeß nach Ems Sie nicht in Nassau fesseln; die Begleitung des Kronprinzen war noch ungewiß.

In aufrichtiger Verehrung habe ich zu verharren die Ehre

Ew. Exzellenz

ganz gehorsamster Diener

L. Vincke.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II.

König Friedrich Wilhelm III. an mehrere westfälische Adelige.

Archiv auf Kappenberg. Verhandlungen betr. Kappenberg-Scheda. Abschrift vom Concept. Berlin, April 1825.

An den Grafen von Meerfeld; Freyherrn von Droste-Erbdroste; Freyherrn von Kettler und mehrere adliche Guts-Besitzer des Fürstenthums Münster in Münster.

Auf Ihre Vorstellung vom 22. Febr. d. J., in welcher Sie den Wunsch äußern, daß dem Grundbesitzenden Adel in Westphalen eine eigene Vertretung am dortigen Provinzial-Landtage habe angewiesen werden mögen, und in der Sie die Herstellung einer Gleichheit der Stimmen des 1. und 2. Standes mit denen des 3. und 4. nachsuchen, gebe ich Ihnen hiermit zu erkennen, daß ich es für unzulässig befunden habe, die Vertretung des ritterschaftlichen Eigenthums den adlichen Besitzern desselben ausschließlich zu übertragen, da ein großer Theil der hieher gehörenden Güter sich gegenwärtig in dem Besitze von Personen nicht-adlichen Standes befindet, den bürgerlichen Ritterguts-Besitzern aber auf dem Landtage eine den adlichen Ritterguts-Besitzern gesonderte Stellung anzuweisen, würde dem Zwecke nicht entsprechen, weil hierdurch eine der Sache selbst höchst nachtheilige Spaltung in Vertretung der Interessen des großen und bevorrechteten Grund-Eigenthums begründet worden wäre, welche aber bey der gegenwärtigen Einrichtung vollständig vermieden werden kann, und welcher vorzubeugen die adlichen Ritterguts-Besitzer, wie ich verhoffe, sich ebenso ernstlich angelegen sein lassen, als sie sich bemühen werden, im 2. Stande diejenigen Gesinnungen zu bethätigen, die ich von Ihnen zu erwarten berechtigt bin.

Da ich übrigens die Aufrechterhaltung des Grundbesitzenden Adels in den westlichen Provinzen so wie in der ganzen Monarchie Mir besonders angelegen seyn lassen werde, und die Bildung unveräußerlichen Grund-Besitzes durch Familien-Fidei-Commisse und Majorate vorzüglich dazu beitragen wird, so bin ich geneigt, nicht nur Besitzern von Majoraten, die durch ihren großen Umpfang oder wahre vormalige Bevorrechtungen ausgezeichnet sind, in Gemäßheit der Bestimmung des § 7 im Gesetze vom 24. May v. J. durch Verleihung von Virilstimmen im 2. Stande zu bevorrechtigen, sondern auch außerdem in ähnlicher Art, wie solches bey der Provinzialständischen Verfassung Schlesiens bevorwortet ist, Besitzern geringer Majorate und ganzen durch Fidei-Commiß-Stiftungen verbundenen Geschlechtern Collectiv-Stimmen im 2. Stande zu ertheilen, und eben hierdurch die Zahl der Landtags-Mitglieder der beiden ersten Stände noch verhältnismäßig zu vermehren. Auch behalte Ich Mir vor, um Majorats- und Fidei-Commiß-Stiftungen möglichst zu erleichtern, in einzelnen Fällen die Ermäßigung der darauf gelegten Stempel-Abgabe zu bewilligen.

Die adlichen Gutsbesitzer des Fürstenthums Münster werden hieraus ersehen, wie sehr ich die billigen Wünsche ihres Standes zu berücksichtigen geneigt bin; Ich hege aber zu ihnen auch das Vertrauen, daß sie auf

Anträge nicht zurückkommen werden, welche mit den Grundsätzen unvereinbar sind, die bei der Bildung der ständischen Verfassung in den verschiedenen Provinzen Meiner Monarchie vorherrschend sind.

An das Staats-Ministerium.

Zur mehreren Begründung und Ausbildung der ständischen Einrichtungen in den westlichen Provinzen habe Ich zu bestimmen für nöthig erachtet, daß sowohl in den Rheinprovinzen als in Westphalen nicht nur, wie Ich dies bereits in dem Gesetze vom 24. May v. J. verheißen habe, Besitzer sehr bedeutender Majorate mit Viril-Stimmen im 1. Stande am Landtage berechtigt werden, sondern daß auch geringern Majorats-Besitzern und ganzen durch Fidei-Commiß-Stiftungen verbundenen Geschlechtern in ähnlicher Art, als in der Provinzialständischen Verfassung Schlesiens bevorwortet ist, Collectiv-Stimmen im 2. Stande daselbst ertheilt werden sollen; da jedoch hierzu die Bildung von Fidei-Commiß-Besitzungen in beiden Provinzen durchaus erforderlich ist, so habe Ich vom Justiz-Ministerio bereits die Vorschläge darüber erfordert, welche Anordnungen zu treffen seyn werden, damit Stiftungen von Majoraten und Fidei-Commissen in den Ländertheilen Statt finden dürfen, wo selbige nach der daselbst geltenden französischen Gesetzgebung zur Zeit nicht zulässig sind; das Staats-Ministerium aber beauftrage Ich hiermit, den abschriftlich anliegenden Bescheid, den Ich heute einigen adlichen Rittergutsbesitzern des Fürstenthums Münster auf eine Vorstellung ertheilt habe, in der sie darüber Beschwerde führen, daß den adlichen Gutsbesitzern in Westphalen nicht eine eigene Vertretung am dasigen Landtage angewiesen worden, und in der sie auf Herstellung einer Gleichheit der Stimmen des 1. und 2. Standes mit denen des 3. und 4. nachsuchen, denen Ober-Präsidenten, Staats-Minister von Ingersleben und von Vincke mitzutheilen, von Ersterem eine Anzeige der in Westphalen vorhandenen Majorate und Fidei-Commisse zu erfordern und Beiden aufzugeben, nach Maßgabe der in Meiner Ordre enthaltenen Bestimmungen denjenigen Personen und Familien, welche zu dergleichen Stiftungen geneigt und befähigt sind, bei Ausführung ihres Vorhabens behülflich zu sein.

Berlin, April 1825.

Zur Allerhöchsten Vollziehung.

III.

Instruction für den Oberförster der Cappenberger Forsten.

Original im Besitz der verw. Frau Oberbürgermeister Schulz in Cöthen (Anhalt).

Der Oberförster der sämtlichen zum Haus Cappenberg gehörigen Forsten ist verpflichtet:

zum Forstschutz derselben gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Gränzen und Gerechtsame, diese betreffen nun Waldeigenthum, Jagd, Mast,

Fischerey, sie werden ausgeübt in privativen Revieren oder auf Marken und Semeinheiten;
zur forstmäsigen, nachhaltigen Bewirthschaftung der Waldfläche, so seiner Verwaltung anvertraut ist.

§ 1.

Er hat demnach die Cappenberger Reviere fleißig und das Seinige, so ihm zur speziellen Aufsicht anvertraut ist, wöchentlich zweymal zu durchgehen und außerdem, so oft es zur Entdeckung der Forstfrevel noth thut.

§ 2.

Da die Cappenberger Reviere sehr ungleich bestanden sind und sich große Blößen darin befinden, so muß der Oberförster ohnermüdet darauf bedacht seyn, sie wieder in einen regelmäßig Zustand zu bringen.

Er hat also zuföderst sämtliche Reviere nach denen Grundsätzen des Herrn Oberlandforstmeisters Hartig abzuschätzen, den Holzbestand auszumitteln und hierauf einen gründlichen allgemeinen Plan zur pfleglichen und nachhaltigen Bewirthschaftung der Cappenberger Forsten zu entwerfen und mir einzureichen.

Die servitutfreye oder nur mit Servituten einzelner Colonate belastete Reviere sollen in regelmäsige Schläge gelegt werden, damit durch natürliche Besaamung Eichen- und Buchen-Bauholz erzielt werde. Die darin befindliche Blößen werden durch Einstreuen von Eicheln und Bucheckern nutzbar gemacht.

Die mit Hude belastete Reviere werden durch Anpflanzungen aus Eichelkämpen oder aus den Forsten in nachhaltigen Holzbestand erhalten, die Anlagen von Eichelkämpen müssen möglichst schwunghaft betrieben werden, damit man dahin gelange, jährlich zehntausend Eichen- und Buchenpflanzen auszusetzen.

Bey der Forstcultur befolgt der Oberförster den Inhalt der Instruction d. d. Berlin den 14. Aug. 1814 wegen der Holzcultur in den Königlichen Forsten.

Die Anpflanzung von Lerchen an schicklichen Stellen ist zu versuchen und, wenn sie gelingt, zu betreiben.

§ 3.

Die Erhaltung der Gränzen muß sich der Oberförster angelegen seyn lassen, und zwar sowohl der Forst- als auch der Jagdgränzen. Er muß sich demnach genau mit ihnen bekannt machen, durch Anweisung alter der Gegend kundiger Leute, besonders des Jägers Emting, durch Einsicht der betreffenden Acten und Charten.

Es ist seine Pflicht, für Erhaltung der Wälle, Frechtungen, Schlagbäume, Gränzsteine, Gränzmäler zu sorgen, wo sie verrückt oder beschädigt, ihre Wiederherstellung sich angelegen seyn lassen, auch wo die Angränzer willkührlich die Zäune in die angränzende Semeinheit vorgerückt, diese niederzureisen und zurücksetzen zu lassen.

§ 4.

Der Oberförster entwirft jährlich einen Holzfällungs- und Culturplan, den er mir zur Genehmigung im Herbst, spätestens den 1. Oktober ein-

reicht. Mit diesem verbindet er ein Revisionsprotocoll über den Zustand der im verflossenen Jahr gehauenen Schläge.

Bey dem Verkauf des Baumholzes müssen kleine Schläge gemacht werden, bey dem Durchforsten und dem Schlagholz wird es durch eigne vereidete Holzhauer gefällt und dann verkauft an den Meistbietenden.

Ist der Holzfällungsplan von mir genehmigt, so wird der öffentliche Verkauf vorgenommen, das dazu bestimmte Holz mit dem herrschaftlichen Waldhammer bezeichnet, mit Anwendung der gehörigen Vorsicht, daß das Zeichen nicht nachgeschlagen werden könne, der Holzbestand genau abgeschätzt an Nutzholz, Brandholz, Wellen u. s. w., deutliche Listen davon angefertigt und der Verkaufstermin vierzehen Tage vorher durch das Intelligenzblatt und in denen Kirchen zu Hamm, Camen, Anna, Werne, Herbern, Borck, Nordlünen und Lünen bekannt gemacht.

Den Holzverkauf hält der Rentmeister und Oberförster gemeinschaftlich in Segenwart des Försters, denen Verkaufsprotocollen werden Abschätzungslisten der zu verkaufenden Bäume und Schläge beygelegt, in denen Protocollen die Verkaufsbedingungen, Preise, Nahmen der Käufer deutlich ausgedrückt und mir zur Genehmigung nachgesandt.

Nach erfolgtem Zuschlag sorgt der Oberförster für regelmäsige und zeitige Abholzung und Abfuhr.

Die Einziehung und Verrechnung der Holzverkaufsgelder und alles Einkommens aus denen Forsten an Mast, Jagdertrag betreibt der Rentmeister.

Dieser besorgt gleichfalls die Auszahlung der auf den Culturplan gebrachten Ausgaben an Arbeitslohn, Sämereyen, Pflanzen u. s. w. nach denen vom Oberförster attestirten Listen und Belegen.

§ 5.

Ist Mast vorhanden und deren Beschaffenheit bestimmt, ob es volle, halbe, Sprengmast ist, so werden vom Rentmeister die gewöhnliche Bekanntmachungen an die Eingesessenen wegen Beschränkung ihrer Hude erlassen, der Termin vierzehn Tage vorher zur Versteigerung bekannt gemacht, den der Rentmeister und Oberförster in Segenwart des Försters des Reviers abhalten, deutliche Protocolle über den Termin abhalten und mir zur Genehmigung einreichen.

§ 6.

Der Oberförster muß darauf wachen, daß keine neue Servituten in das Revier sich einschleichen oder daß die Alte über das Herkommen ausgedähnt werden. Er hat demnach

1) keine neue Weege zu gestatten;

2) die alte überflüssige abzugraben;

3) nicht mehreres Vieh in die mit der Hude belasteten Cappenbergischen privativen Revieren zuzulassen, als denen Hudeberechtigten zusteht oder als sie überwintern können, und sich aus denen Acten oder durch Nachfragen ein Verzeichnis zu verschaffen der auf jedes Revier berechtigten Hudeinteressenten, der Zahl ihres Viehes, so sie durchwintern können, der Größe des Colonats und der Gemeinheiten, worauf es überhaupt berechtigt ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Aus diesen Materialien läßt sich ein Überschlag machen der Fläche, die die Hudeberechtigten mit Rücksicht auf die Gemeinheit, worauf sie überhaupt berechtigt sind, als Entschädigung erhalten sollen für die in der Forst aufgehobene Hude.

§ 7.

Dem Haus Cappenberg gebührt in der Osticker, Wethmar, Nordlünischen und Altstaedter Mark das Holzrichteramt, die Anweisung des Holzbedarfs an die Markgenossen, die Aufsicht auf die Betreibung mit Vieh u. s. w. Mit diesen Gerechtsamen hat sich der Oberförster aus denen Acten, Markenprotocollen u. s. w. bekannt zu machen und dem als Holzrichter fungirenden Rentmeister bey der Holzanweisung gegen die herkömmliche Gebühren zu assistiren.

Die ehemalige Cappenbergische Eigenbehörige werden in Ansehung der Holzungen nach der Münsterschen Eigenthumsordnung beurtheilt, sie dürfen nach dieser kein Bauholz fällen ohne Anweisung der Forstbedienten, und müssen diese darauf halten und die Frevler zur Bestrafung anzeigen.

Auch die Zeitpächter, denen die Abnutzung des Hochholzes gestattet z. B. der Schulze zu Heil, müssen es sich durch die Forstbediente anweisen lassen oder werden als Frevler denen Gerichten zur Bestrafung angezeigt.

§ 8.

In Ermangelung einer Forstordnung im Münsterschen Regierungsdistrict, die jedoch erwartet wird, kömt allein das Allgemeine Landrecht in Anwendung bey Bestrafung der Forstfrevel und bey Bestimmung des Verhältnisses des Forsteigenthums zu denen verschiedenen darauf haftenden Servituten. (Es werden einige Vorschriften aus dem Allgemeinen Landrechte angeführt.)

§ 9.

Das übliche Verfahren bey Forstfrevel ist nach der vom Herrn Forstmeister Schmidt gegebenen Auskunft folgendes:

Entdeckt der Forstbediente einen Holzdieb, so pfändet er ihn, nimmt ein kurzes Protocoll über den Vorfall auf, worin der Nahme des Frevlers und alle sonstige Umstände genau angegeben sind. Dieses Protocoll giebt der Forstbediente dem Rentmeister, damit dieser bey dem betreffenden Landgericht Bestrafung und Schadensersatz nachsuche und die Sache betreibe.

Bey Weidefrevel wird das Denunciationsprotocoll der Forstbedienten dem Landrath des Crayses durch den Rentmeister zugestellt, der das Factum untersucht und auf Schadensersatz und Strafe erkennt.

§ 10.

Der Oberförster hat außer seinem Gehalt und denen ihm beygelegten Emolumenten keine andere Nebeneinnahme zu genießen, sie sey von welcher Art sie wolle. Er darf sich auch mit keinem sonstigen Nahrungstrieb, es sey Landwirtschaft, Pachtung, Holzhandel, Holzfuhren oder sonst an Gewerbe bey Strafe der Entfernung vom Dienst befassen. Wird durch seine Bemühungen der Ertrag der Forst nachhaltig erhöht, so soll auch für seine Gehaltsverbesserung gesorgt werden.

Cappenberg, den 1. September 1816.

L. S. Karl vom Stein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

IV.

Freiherr vom Stein über seine Verwaltung der Steinschen Süter.

Archiv auf Kappenberg. Concept[1]).

Nassau im September 1828.

Über meine Verwaltung der Freyherrlich vom Steinschen Süter von 1784 bis 1828.

Die Veränderungen mit den Freyherrlich vom Steinschen Sütern waren während meiner 45jährigen Verwaltung so zahlreich, daß ihre Zusammenstellung für den zukünftigen Besitzer nöthig wird, um die Veränderungen selbst und ihre Folgen kennen zu lernen und um den Leitfaden für den ferneren Haushalt leichter auffassen zu können.

Meine von mir hochverehrte und inniggeliebte Eltern hatten die große von meinem Urgroßvater Christoph vom Stein gemachte Schulden getilgt, bedeutende Bauten ausgeführt z. B. die hiesige zwey Flügel, sich bemüht, ihren 7 Kindern eine religiös-sittliche, ihrer Geburt, Geschlecht und dem selbstgewählten Beruf angemessene Erziehung zu geben, ihre Söhne zu brauchbaren, thätigen Männern zu bilden und ihnen den Beruf zu gemeinnütziger Würksamkeit schon in ihrer frühesten Jugend einzuprägen.

Sie verbesserten das Familienvermögen nicht allein durch Schuldentilgung, sie vergrößerten es durch den Ankauf der sogenannten Adelsheimischen Süter, anno 1779 den 29ten May und 14ten Juny für die Summe von 58000 fl.

Diese Süter waren alte vom Steinsche Alodial Grundstücke, so nach dem Erlöschen der Phylippinischen Linie anno 1701 an deren weibliche Descendenten, die Herrn von Adelsheim, und in der Folge an deren Erben, die Familie von Wrede, kamen, von der meine Eltern sie an sich brachten.

Nach dem Tode meiner vortrefflichen Mutter, den 29. May 1783

---

[1]) Das Konzept ist von Steins eigener Hand und weist viele Änderungen im Text und am Rande auf. Die Zahlenangaben sind meist erst nachträglich eingefügt, zum Teil ganz ausgelassen. An einigen Stellen wird auf Beilagen verwiesen, die genauere Nachweise und die Belege enthalten sollen. Hie und da sind die Angaben und Änderungen von dem Rentmeister Haupt zu Nassau, der nach dem Tode des Hofkammerrates Sosebruch aus Fürstlich Solmsschen Diensten in die Freiherrlich vom Steinsche Verwaltung übergegangen war, geschrieben. Daraus ergibt sich, daß vorliegendes Material vom Freiherrn vom Stein mit Hilfe des Rentmeisters Haupt gründlich für die Darstellung seiner Verwaltung durchgearbeitet wurde. Der Bericht reicht nur bis zum Jahre 1817, nicht, wie geplant war, bis 1828. Infolgedessen ist es auch nicht zu einer Reinschrift gekommen. Die Denkschrift über Kappenberg, die Stein in Aussicht stellt, ist nicht zu finden, wahrscheinlich ist sie überhaupt nicht begonnen, da nicht einmal sein Bericht über die allgemeine Verwaltung zum Abschluß gekommen ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

überließ mir mein Vater die Güterverwaltung, bey der ich hauptsächlich den Rath meiner geliebten Schwester, der Abtissin, der treuen Gehülfin meiner Mutter folgte.

Die zu dieser Zeit vorhandene Schuldenmasse betrug

89157 fl. 8 h 3 ₰:

sie war entstanden 1) durch die Erziehungs- und Ausstattungskosten meiner Geschwister

33157 fl. 8 h 3 ₰

2) durch den Ankauf der Adelsheimischen Güter, wozu 56000 f. waren aufgenommen worden. Durch den Verkauf einzelner Parcelen derselben waren 12632 fl. 33 h aufgebracht und diese nebst 2000 fl. Erspahrung auf Ausstattung meiner zweyten Schwester und Tilgung einer Schuld verwandt worden.

Auf die Abtragung dieser Schuldenmasse mußte ernstlich Bedacht genommen werden, die Mittel hiezu waren die vorgefundene Wein- und Fruchtbestände, der Holzbestand in den Wäldern, durch Sparsamkeit bewürkte Überschüsse der Einnahme über die Ausgabe, die durch die Einfachheit der bis Ende 1788 dauernden väterlichen Haushaltung und mein Bemühen, hauptsächlich von meinem Gehalt zu leben, erlangt wurden.

Aus diesen Hülfsquellen wurde eine Tilgung bewürkt

1) von 1783—1788	—	59300 fl. —	h —	₰
2) von 1789—1804	—	9357	— 8	— 3 —
3) von 1827—1829	—	10500	—	—

Die Tilgung der letzten Position erfolgte aus dem Verkauf des Adelsheimischen Hauses für 9025 fl. und 1475 Erspahrungen.

Man wird mit der Tilgung der noch übrigen 19900 fl. fortfahren, wenn die Getreidepreise sich ferner einigermaßen halten. Die Schuldentilgung wurde in der ersten Periode begünstigt durch gute Getreidepreise, sie wurde in der zweyten Periode aufgehalten durch Einsammlung eines disponiblen Bestandes von 38738 fl. 57 h 1 ₰, der verwandt wurde

1) zu Abtragung von Capitalien . .	9357	— 8	— 3.
2) zu Bauten	17828	— 7	— 2.
3) zu Anschaffung von Juwelen . . .	8614	— 36	— .
4) für Möbles p. p.	2939	— 5	— .
	38738	— 57	— 1,

ferner durch meine Verheyrathung und die dadurch vermehrte Kostbarkeit des Haushalts.

Der französische Revolutionskrieg und der dadurch erfolgte Verlust des linken Rheinufers, sein Übergang unter französische Herrschaft hatte für jeden hiesigen Gutsbesitzer verderbliche oeconomische Folgen, und dem Reichsunmittelbaren entriß sie seine politische Stellung und Unabhängigkeit und einen bedeutenden Theil seines Vermögens.

Die erste Kriegsjahre von 1792 bis Ende 1794 waren dem Besitzer der Steinschen Güter wegen der hohen Getraidepreise vortheilhaft, aber am Ende des Jahres 1794 verlohr er mit der Besetzung des linken Rheinufers das Einkommen von den dortigen Gütern. Der Übergang des französischen Heeres im Sept. 1795 und 1796 hatte zur Folge die

Plünderung des hiesigen Hauses und der Umgegend, worauf ein Verlust entstand an

a) zerstöhrtem Hausgeräth von 946 f 2 h

b) Pachterlassungen, Unterstützungen 3649 f 50 h

c) sodann an sonstigen Krieges- und Einquartierungskosten 10265 f 4 h, bestimmt im Ganzen mit Schaden von 25000 f.

Der für Deutschland verderbliche Gang des Krieges, die allgemeine Erwartung der Säcularisation der geistlichen Güter, der Verlust, so der Deutsch-Orden an seinen Besitzungen auf dem linken Rheinufer erlitt und der hauptsächlich die Balley Coblenz traf, bestimmte anno 1798 die Abtey Arnstein zum Verkauf ihres Hofes zu Früchtt und anno 1803 den Deutsch-Orden zum Verkauf des seinigen, mit denen zu beyden Höfen gehörigen Waldantheilen. Durch diese Vereinigung sämtlicher Fremden gehörigen, in Früchtt gelegenen Höfen ward eine regelmäßige Bewirtschaftung der Forst und des Landes ausführbar.

Um die abgängige Holzbestände des Früchter Waldes verjüngen zu können, hatte ich bereits anno 1785 den 14. März mit der Gemeinde die Übereinkunft getroffen, daß sie in die Einhegung von 288½ Morgen und Beschränkung ihres Huterechtes gegen die von mir zugesagte gänzliche Aufhebung meiner Schäfereigerechtigkeit auf ihren Feldern willigte.

Nachdem nun der Deutsch-Ordens- und Arnsteinsche Waldtheil auch in mein Eigenthum übergegangen war, so wurde eine Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke und die gänzliche Aufhebung der der Gemeinde gehörigen Waldhude ausführbar.

Die Zusammenlegung der Grundstücke (Consolidation) ward nach vorhergegangener Vermessung und Abschätzung anno 1799 begonnen, aber erst anno 1803 ausgeführt, die Dreyfelderwirtschaft abgeschafft und eine Fünffelderwirtschaft eingeführt und diese Veränderung durch eine zweyjährige ohnentgeltliche Austheilung von 150 Pf. Kleesamen möglich gemacht. Der Ertrag des Hofesguts ward durch diese Veränderung beträchtlich erhöht, er betrug

1803	7. Weitzen	56. Roggen	28. Spelz	14. Gerste	49. Hafer	184. f. Geld	
1828	14. „	77. „	56. „	35. „	63. „	196. „	
Also mehr	7. „	21. „	28. „	21. „	14. „	12. f. „	

Die Gemeindehude im Früchter Wald wurde durch einen mit der Gemeinde vom 24ten August 1803 abgeschlossenen Vergleich gänzlich aufgehoben gegen Überlassung an dieselbe von 57 Morgen 8 Ruthen Wald und der von dem Klafterholz fallenden Wellen [1]), welche sie bisher genossen hatten.

Die Wirkung aller dieser mit dem Früchter Wald vorgenommenen Veränderungen war seine gänzliche Verjüngung und die Erhaltung eines vollkommenen regelmäsigen Holzbestandes.

Meine Familie hatte einen langjährigen, seit 1621 dauernden Prozeß über die Quadt-Landscronsche Erbschaft, dessen Gegenstand und Geschichte sich aus der anliegenden Deduction ergiebt.

---

[1]) Durchstrichen: Reiser.

Ich hatte alles vorbereitet zur Besitzergreifung nach dem Tod des kinderlosen Besitzers Benedict von Clodt, und sie erfolgte, als dieser den 23. März 1798 starb.

Es erhoben sich nunmehr vielfache Ansprüche des Grafen Nesselrodt zu Herten als Quadt-Landscronscher Erbe, der Allodial-Erben des verstorbenen Herrn von Clodt, der Gläubiger der Quadt-Landscronschen Familie und der Gläubiger des Herrn von Clodts.

Die Sache ward bey dem französischen Tribunal zu Coblenz verhandelt, alle Ansprüche daselbst vorgetragen, ich schloß einen Vergleich mit Gr. Nesselrodt den 7. Juli 1798, mein Erbrecht auf die Quadt-Landscronsche Verlassenschaft ward von dem Tribunal in Coblenz anerkannt, eine Frau von Meerode als Allodial-Erbin des Clodtschen Vermögens erklärt.

Zur Verminderung aller prozessualischen Weitläufigkeiten schloß ich auch mit dieser einen Vergleich, desgleichen mit Graf Bassenheim wegen einer Forderung an das Quadt-Landscronsche Vermögen.

Das sehr ansehnliche Quadt-Landscronsche Vermögen war im 17. Jahrhundert durch den einen Miterben Moritz von Brempt bedeutend verringert, es blieben nur die Herrschaften Landscron-Ehrenberg und die Vogtey Hirzuarle übrig, die ppter 8000 fl. brutto Ertrag aufbrachten, den der durch die französische Gesetze entstandene Verlust des Zehenden, Zinsen, Steuerfreyheit bedeutend verminderte. Die Güter wurden mit 1134 fl. 37 h. Contribution belegt und an Zehnten, Zinsen p. p. 2503 fl. 47 h 3 ₰ jährl. Revenüen aufgehoben.

So ergab sich denn das Verschwinden der in der Deduction berechneten Millionen, die sich zwar aus der berechneten Zinsanhäufung bildeten, aber nie an Güterwerth vorhanden waren, und aus dem so alten, so viele Hoffnungen veranlassenden Prozeß erfolgte für mich nur eine Summe von 31202 fl.

Durch den Verlust des linken Rheinufers ward der darauf gelegene Theil des Familienvermögens der französischen das Eigentum zersplitternden Gesetzgebung unterworfen, der diesseitige Antheil lag im Kriegstheater, allen daraus entstehenden Bedrückungen und Stöhrungen ausgesetzt, die Erneuerung der Feindseligkeiten war vom Ehrgeitz und der Kriegeslust Napoleons mit ihren verderblichen Würkungen, der Auflösung der deutschen Verfassung und der Unterdrückung des Reichsadels, welche bereits anno 1803 Baiern, Nassau, selbst Hohenloh versucht hatten, ohnfehlbar zu erwarten.

Der unmittelbare Reichsadel hatte bekanntlich seine ursprüngliche Unabhängigkeit von denen Fürsten, in deren Landen sie wohnten, durch Fehden und Vereine vor Einführung des Landfriedens und nach dessen Abschluß durch den Ritterschaftlichen Craysverband und den Schutz des Kaysers und der Reichsgerichte erhalten. Hieraus bildete sich bey den Mitgliedern des Vereins ein Geist der Unabhängigkeit, ein Gefühl von Selbständigkeit bey dem Einzelnen, das den Charakter kräftigte, das Band der Familie enger schloß, die Liebe zu ihrer Erhaltung, die Sorge für die Vermehrung ihres Wohlstandes verstärkte und die Gränzen der Auto-

nomie über die innere Verhältnisse ihrer Mitglieder ausdähnte und fester ordnete. Daher war es gewöhnlich, daß, wo mehrere Söhne vorhanden waren, sie ihrem Erbrecht nach dem Wunsch der Eltern entsagten, ihnen die Auswahl des Erben überließen und sich mit einer Abfindung begnügten. Ein solches geschah auch in meiner Familie, vier Brüder unterzeichneten den von unserem Vater uns vorgelegten Familienvertrag [1]) und überließen ihm die Wahl des Erben, die mich traf.

Die erwartete und anno 1806 erfolgte Auflösung des deutschen Reichs und mit ihr der Reichsritterschaft hatte für meine Familie die verderblichste Folgen — sie verlohr ihre Unabhängigkeit, sie ward ein Theil des Herzogthums Nassau, eines kleinen Landes, für das unmöglich ein vaterländisches Interesse entstehen konnte.

Die Beschaffenheit meines Familien-Besitzthums hatte ferner das Nachtheilige der großen Zerstücklung und der zerstreuten Lage, von der Mosel bis auf den Westerwald und von der Aar (Bodendorf) bis an die Elte im Hadermarschen. Die Verwaltung wurde erschwehrt, wahre Verbesserungen unmöglich gemacht, die Hebungskosten vermehrt, und der Besitzer entbehrte die manichfaltige Annehmlichkeiten, so aus einer geschlossenen ausgedähnten Sütermasse entsteht.

Alle hier aufgezählte Umstände und Veränderungen hatten den Wunsch in mir erregt, einen Theil des hiesigen Besitzthums, insbesondere den entfernter gelegenen (Kellerey Sayn) und den auf dem linken Rheinufer gelegenen, ferner alle unproductive Theile z. B. Häuser zu veräußern und eine in der preußischen Monarchie liegende, vom westlichen Kriegsschauplatze entfernte, bedeutende und geschlossene Besitzung zu kaufen. Eine Sütermasse von im Erlös 88083 fl. 15 h 1 ₰ oder 50817 Rth. 15 ggr. wurde veräußert mit der nach Vorschrift des Familienvertrags einzuziehenden Genehmigung der Mittelrheinischen Reichsritterschaft.

Dieser Entschluß wurde durch den anno 1802 den 13. März abgeschlossenen Kauf der Herrschaft Birnbaum in Gemeinschaft mit dem Kammerherrn von Troschke für die Summe von 243 000 Rth. ausgeführt — sein Antheil betrug 1/3 —. Diese Gemeinschaft schien mir nöthig, weil ich durch meine Dienstverhältnisse an der unmittelbaren Leitung der Landwirtschaft verhindert wurde. Diese Besitzung hatte vieles Empfehlende, sie bestand aus

	52	M. Gärten
	2717	„ Acker
	564	„ Wiesen
circa	13 000	„ Wald
	33	St. Pferde
	2400	„ Schafe
	260	„ Rindvieh
	2	Ziegeleyen
	1	Brennerey
	2	Brauereyen
circa	1 200	M. Seenfischerei
	1	Walk-Mühle

[1]) Vgl. Anlage V.

und hatte über 5000 Unterthanen, sämtlich mit wenigen Ausnahmen Deutsche lutherischer Religion. Ihre Lage an dem schiffbaren Warthestrohm setzte sie in Verbindung mit Berlin, sie gränzte unmittelbar mit der Neumark und konnte als ein Theil derselben angesehen werden.

Der Wohlstand von Südpreußen war unter der preußschen Regierung im bedeutenden Fortschreiten, der Werth der Güter stieg, die Wollfabriken in Birnbaum, Meseritz u. s. w. verbesserten sich und hatten einen lebhaften Verkehr nach dem Innern von Rußland und dem nördlichen Asien, man war beschäftigt mit dem Plan zu einem Creditsystem, und es ließ sich ein fortschreitendes Steigen im Ertrag und im Werth der Besitzung erwarten. Der Oberamtmann Bornemann zu Rawitten bot mir 9600 Thaler Pacht, die nach 6 Jahren auf 10000 Thaler erhöht werden sollte, der Ertrag des Waldes konnte zu 3000 Thaler angenommen werden. Herr von Troschke bestand auf Selbstbewirtschaftung im Vertrauen auf seine Wirtschaftskenntnisse, die er auch durch Veredlung der Schäferey u. s. w. bewies.

Alle diese Erwartungen wurden vereitelt durch den 1806 ausgebrochenen Krieg, seinen Druck und durch den von Napoleon im Dezember 1808 gegen mich verhängten, bis in die Mitte des 1813. Jahres fortdauernden Sequester, wodurch ich alles Einkommen verlohr und die innere Wirthschaftsverhältnisse zerrüttet wurden, endlich durch den die Wirthschaftsgebäude zerstöhrenden Brand, der einen Verlust von [1]) verursachte. Statt des gehofften Vortheils ergab sich ein bedeutender Verlust, den andere durch die gütige Vorsehung herbeygeführte Zuschüsse mich nicht allein zu tragen in Stande setzten, sondern auch reichlich vergüteten.

Der unglückliche Erfolg des Kriegs zwischen Östreich und Napoleon anno 1809 entfernte alle Aussicht einer nahen Erlösung von dessen Herrschaft. Ich versuchte daher in den folgenden Jahren meine Familie nach meinem Tod gegen Mangel und Armuth zu sichern. In dieser Periode war das fernere Daseyn der preußischen Monarchie ungewiß, und ihr hätten große Veränderungen vorbestanden, hätte Napoleon siegreich den russischen Feldzug geendigt. Der König hatte mir anno 1810 eine lebenslängliche Pension von 5000 Thalern versichert und entschloß sich anno 1811 den 11. Juli nach seinen mir immer bewiesenen gnädigen Gesinnungen, statt ihr ein Capital von 100000 Thalern in Staatspapieren nach dem Cours zu geben.

Mein Antrag ward durch meine Freunde, die Generale Scharenhorst, Gneusenau, den Grafen Arnim von Boitzenburg und den guten braven treuen Geheime Rath Knuth kräftig unterstützt. Der letztere überbrachte mir die Staatspapiere nach Prag einige Stunden ehe ich nach Rußland abreiste (May 1812).

Die glückliche Kriegsereignisse führten mich im Frühjahr 1813 im Gefolge des Kaisers Alexander nach Schlesien zurück, er hielt es für billig, eine Entschädigung für den durch den Gewaltstreich Napoleons erlittenen Verlust mir auf die in Pohlen gelegenen Dotationen der französischen

[1]) Die Zahl, die später eingefügt werden sollte, fehlt im Konzept.

Marschälle, besonders des Marschalls Davoust mit 93667 Rth. anzuweisen, die der polnische Finanzminister Fürst Lubezky langsam und erst nach der Besetzung von Paris vollständig auszahlte.

Ich suchte mich nunmehr und Herrn von Troschke, der durch häuslichen Verdruß physisch und moralisch geschwächt worden, wegen Birnbaum gänzlich auseinander zu setzen und glaubte, dieses mit Freygebigkeit und Zuvorkommenheit in Erfüllung seiner Wünsche thun zu müssen, weil er mittelbarer Weise durch den von mir veranlaßten Sequester viel Unannehmlichkeiten und auch Verlust an seinem Vermögen gelitten hatte. Ich übernahm 1) alle auf Birnbaum noch haftende Passiv-Capitalien und Zinsenreste, die a) 118379 Rth. betrugen, b) durch Transferirung der den 32 münsterschen Gläubigern zugehörigen Capitalien von Birnbaum auf Cappenberg 30000 Rth., c) durch Deponierung verschiedener Capitalien bey dem Landgerichte zu Meseritz 2916 Rth. 16 Sr., zusammen 151295 Rth. 16 Sr.,

2) als gänzliche Abfindung eine bare Summe von 34534 Rth.

Der Ankauf von Birnbaum war ein höchst unvortheilhaftes Geschäft, auf ein für 243000 Th. erkauftes Eigenthum wurden 308947 Th. verwandt, und das Gut bey dem Tausch gegen Cappenberg zu Th. Sr. [1]) angenommen.

Dieser große Verlust entstand

a) aus der durch unvorhergesehene Ereignisse gestöhrten Verbesserung der Landwirthschaft und vereitelter Hoffnung einer Erhöhung des Ertrags und des Kaufwerths durch Einführung des Creditsystems, die erst 1820 erfolgte,

b) der Seqeuster 1808/1813 entzog mir ein fünfjähriges Einkommen und belastete mich mit fünfjährigem Zinsen-Rückstand,

c) wurde Herr von Troschke sehr reichlich durch mich abgefunden, ihm lag die Zahlung eines Drittels der anno 1814 auf Birnbaum noch haftenden Capitalien, sonstigen Passiv-Schuldforderungen und deren rückständigen Zinsen — 151295 Rth. 16 Sr. oder 50432 Rth. auf.

Diese übernahm ich und bezahlte ihm 34534 Th., in Summa 84966 Rth. heraus. Herr von Troschke machte zwar Anspruch auf Theilnahme an dem Geschenk des Kaysers Alexander von 93667 Rth., so zur Deckung des bey Birnbaum erlittenen Verlustes und zu dessen Wiederherstellung gegeben war. Räume ich ihm auch ein Recht auf eine solche Theilnahme ein, so konnte sie nur 1/3 oder 31222 Th. ausmachen, sein Antheil an den Schulden blieb immer nach jenem Abzug 19210 Th. Diesen gewann er und eine reine Abfindungssumme von 34000 Th.

Die mir nach Beyl. IX. überwiesene Summen setzten mich im Stand, den bey Birnbaum erlittenen Verlust zu tragen und die bedeutenden Überschüsse zu mancherley Zwecke (die in einer besonderen Berechnung sich befinden) anzuwenden. Sein erlangtes ausschließendes und alleiniges Eigenthum machten anno 1815/1816 den Kauf mit Cappenberg möglich, über dessen Einfluß auf meinen Vermögenszustand, dessen Verwaltung und Verbesserung ich eine besondere Denkschrift entwerfen werde.

---

[1]) Die Zahlen fehlen im Konzept.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Größe der auf Bauten verwandten Summe von 97773 fl. wird mir vielleicht den Vorwurf der Verschwendung zuziehen, gegen den ich, da sie aus den anderen Quellen als aus dem väterlichen Grundvermögen, nämlich aus Erspahrungen und Selbsterworbenen erfolgte, mich nicht zu verantworten brauche.

Unterdessen bemerke ich folgendes:

1) Die von anno 1791—1793 vorgenommene Bauten bezweckten Verschönerung und Verbesserung des Nassauer Familienhauses, Umänderung des Flurs, Verlegung der Küche, Erneuerung und Verstärkung des Mobiliars, Gartenanlage.

2) Die von 1814—20 vorgenommene Bauten betrafen

a) das Nassauer Gebäude, das in seinem Innern durch Krieg, Plünderung u. s. w. gelitten, also manche Verbesserung und ein fast ganz neues Ameublement erforderte,

b) den Thurm, so allein 45 bis 50000 fl. kostete. Ich entschloß mich, ihn zu bauen als Denkmal des großen Ereignisses des Falls von Napoleon (1812—15) und meiner Dankbarkeit für den mir von den drey Monarchen, insbesondere von dem Kayser Alexander und König Friedrich Wilhelm III. mir gegebenen Schutz. Auch erfolgten die Baukosten nicht aus dem Capital der Schenkung, sondern aus dem Gewinn an den Staatspapieren.

Die Aufhebung des Sequester bewürkte im November 1813 der Feldmarschall Blücher, der sie aussprach und das hiesige Familienhaus mit einer Sauvegarde besetzte.

Die Anwendung der französischen Gesetze auf das linke Rheinufer, die vernichtete Unmittelbarkeit auf dem rechten, hatten folgenden nachtheiligen Einfluß auf das Vermögen der ursprünglich Freyherrlich vom Steinischen Familien-Güter:

1) Werth der auf dem linken Rheinufer verlohren gegangenen	
a) jährlichen Revenüen an Zehenden, Zinsen p. p.	861 fl. 32 — $2^2/_3$ —
b) Steuerfreyheit zu 10% vom Einkommen anzunehmen	158 — 25 — —
2) a) Werth der auf dem rechten Rheinufer ohne Ersatz verlohren gegangenen Renten,	
b) Betrag der landesherrlichen zu 4 Simpeln anzunehmenden Steuern	2473 — 44 — —
c) Betrag der Communal-Steuern	100 — — —
Summa	3593 fl. 40 — $2^2/_3$.

Die durch das Nassauische Edict anno 1812 1/3ten September aufgehobene gutsherrliche Gefälle wurden von der Landesregierung anno 1814 durch Domainen-Grundstücke und anno 1818 durch einen auf der Steuercasse stehende Rente von jährl. 70 fl. vergütet.

Bey denen anno 1814 über diese Entschädigung angestellten Verhandlungen wurde der Werth der aufgehobenen gutsherrlichen Gefälle

zu 1259 fl. 12 h und von diesen schon 1812 und 1813 entbehrten Gefällen die Zinsen mit 129 f. 4 h, zusammen in Capital-Werth 44424 fl. angenommen. Als Entschädigung wurde überwiesen

a) 358 M. 15 Ruthen Arnsteiner Wald
b) 401 „ 92 „ Graeven Wald
c) der Saalscheider Hof von 104 Morgen 58 Ruthen Flächengehalt an Gärten, Äckern und Wiesen.

Die Überweisung des Graevenwaldes veranlaßte mich, Unterhandlungen anzuknüpfen, um den Rest des Graevenwaldes 326 M. 117 Ruthen, sodann den Walddistrict, der sogenandte Thiergarten 33 M. 90 Ruthen, und einige Acker- und Wiesenparzellen in der Nassauer Gemarkung von 32 M. 151 Ruthen zu erlangen, und es kam ein Tausch anno 1817 den 24 April zu stande, wodurch ich diese Grundstücke gegen Überlassung an die Domaine der Höfe in Brodt Lückershausen und Einzahlung eines Capitals von 6410 fl. erhielt.

Die Gemeinden Scheuern und Oberwieß besaßen im Graevenwalde die Dienstbarkeit der Hude, Laubscharren und Raff- und Leseholz. Um den Wald hievon zu befreyen, überließ ich

der Gemeinde Oberwieß 15½ Morgen
der Gemeinde Scheuern 87 „ vom Graevenwald.

Der letzteren zahlte ich noch ein Capital von 500 fl.

V.

Familienvertrag des Carl Philipp vom Stein mit seinen Söhnen vom 2. Februar 1774.

Archiv auf Kappenberg. Verhandlungen betr. Kappenberg-Scheda.
Abschrift.

Nachdem die Erfahrung belehret, daß durch die dermalige Arth zu leben und Vertheilung der Güter die mehreste Geschlechter in das Verderben gerathen und von Schulden aufgezehret werden, so habe von der größten Nothwendigkeit ermessen, ein Familienpactum und unwiederruflichen Erbvertrag mit Einstimmung meiner beiden lieben ältesten Söhne, so sich dem teutschen Orden gewidmet haben, zu errichten, um dadurch meiner Familie wahres beste zu befördern und allen derselben schädlich und nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche aus der Zerteil- und zergliederung der ohnehin zerstreut liegenden Gütern entstehen würden. Ich will demnach, daß derjenige meiner Söhne, welcher nach dem folgenden §. 2 zum Heurathen wird bestimmt werden, alle meine besitzende und in der Folge noch etwa anfallende Güter, unter was vor einem Nahmen solche kommen mögen, liegend und fahrende Habe, Vermögen, Capitalia, alle Activa und Passiva alleine haben, besitzen und verwalten, alle solche Güter, Renten und Gefälle, Briefschaften und alles, wie es Nahmen haben mag, so dahin gehörig, nicht trennen, theilen oder in einige Wege

gänzlich oder nutznießlich von einander abjondern, sondern vollkommen beysammen halten, administriren, nichts ohne ausdrückliche Einwilligung dessen Brüder, oder wo meine Nachfolger und zukünftige Einhaber und Besitzer meiner Verlassenschaft und Güter keine hätte, der dieser Zeit lebenden Agnaten veräusern, verpfänden noch vertauschen, für die Erhalt- und nützliche Einricht-, auch Verbesserung, vornehmlich Abwendung aller Verschmälerung, ebenso für die Flor und Aufnahme der Familie mit stetem Fleiß und Eifer besorget seyn, die jährliche richtige Auszahlung aller Deputaten, Wittumb und Dotal Selder, der Zinsen von denen passiv Capitalien, auch aller auf denen Gütern haftenden Beschwerden sich angelegen seyn lassen, dann die Tilgung der Schulden und errichtung eines Fideicommiß und Familien-Capitals zu befördern und baldest in den Stand zu bringen verbunden und gehalten seyn solle. Als werden zu Erlangung dieses Endzwecks und damit die Steinische Familie noch ferner bestehen könne, meine Söhne dieses pactum annehmen, und ich will es als ein Erbvertrag gehalten wissen, durch ihre renunciationes und Unterschriften bekräftigen und denjenigen unter ihnen, welcher zum Heurathen wird bestimmt werden, als den alleinigen Stammhalter der Steinischen Familie vor sich und seine Nachkommen erkennen, ihn in der bestimmten administration und direction auf keinerley Arth hindern, stöhren noch ihm was in Weg legen. Sie, die übrige Brüder, verzeihen und renuntiiren daher mit wohlbedachten Muth und freyen Willen aus Neigung vor ihren Bruder und dessen männliche Nachkommen, zu Erhaltung und Aufkommen der Steinischen Familie und deren männliche Nachkommen, auf alle väter- und altelterliche Erbschaften und alle gegenwärtige und künftige Anfälle und sonstige Ansprüche, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sie bestehen in beweg- und unbeweglichen Gütern oder Capitalien, nichts ausgeschieden, versprechen, unter keinerley Schein jemals einigen Anspruch davon zu machen, sondern versichern und versprechen, mit dem in § 3 enthaltenen Deputat zu begnügen, sich dadurch vor vollkommen abgefunden und befriediget zu halten, auch diesen Verzicht als unwiederruflich, stet, vest und unverbrüchlich zu halten und zu dem Ende mit einem Syde zu bestärcken.

Nassau, den 2. Februar 1774.

L. S. Carl Philipp vom Stein

(und die Unterschriften der Söhne. Der jüngste, noch minderjährige Sohn Ludwig Gottfried bestätigt die Unterschrift noch einmal am 21. Juni 1787 nach erlangter Großjährigkeit).

Nachdem meine zurückgelegte Jahre mich erinnern, daß das Ziel meines Lebens herannahe, so finde nöthig, wegen der in dem von mir errichteten und von meinen Söhnen eingegangenen und einstimmig angenommenen Familienpacto enthaltenen Verordnung hiermit wohlbedächtlich und deutlich zu erklären, zu bestimmen und zu setzen, daß mein Sohn Heinrich Friedrich Carl zum Stammhalter des Steinischen Geschlechts ausersehen und ihn dazu verordnet habe und in Kraft dieses dazu wohl-

bedächtlich bestimme und ernenne. Dann wiederhole, daß mein ernstlicher nach reifer Überlegung wohlbedächtlich gefaßter Wille und Befehl seye, daß das von mir gemachte und durchaus eigenhändig geschriebene Familienpactum von meinen Söhnen und Nachkommen in allen und jeden Punkten auf das genaueste unverbrüchlich gehalten und befolget werden solle. Urkundlich meiner Hand Unterschrift und beygedruckten angebohrnen Pettschaft.

Nassau, den 20. Oktober 1779.

L. S. Carl Philipp Freyherr vom Stein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN